

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 61 (1967)

**Artikel:** Eine Legatenurkunde für den Churer Dompropst vom Jahre 1200?  
**Autor:** Haidacher, Anton  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129134>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ANTON HAIDACHER

EINE LEGATENURKUNDE

FÜR DEN CHURER DOMPROPST VOM JAHRE 1200?

Die 1952 erschienene erste Lieferung von Band 2 des Bündner Urkundenbuches beginnt mit der Bestätigung für die von Bischof und Domkapitel vollzogene Inkorporation der Pfarrei Bludenz zugunsten der Dompropstei Chur durch den Kardinallegaten *Petrus* von S. Giorgio in Velabro<sup>1</sup>. Die Konfirmation trägt das Datum 23. Januar 1200, als Ausstellungsort erscheint *Leodii*, was die Herausgeber des genannten Urkundenbuches auf Lodi (Prov. Mailand) beziehen. Legatenurkunden sind aus dieser Zeit nicht eben in großer Zahl erhalten. Sie erregen daher verständlicherweise das Interesse des Historikers, der sich speziell mit dieser Zeit beschäftigt. Schon eine flüchtige Überprüfung des erwähnten Dokumentes fördert nun den erstaunlichen Umstand zutage, daß es um 1200 gar keinen Kardinaldiakon namens Petrus von S. Giorgio in Velabro gab. Wie ein Blick in *Eubels* Hierarchia catholica lehrt, war von 1190 bis 1211 Gregorius de Monte Carello Inhaber der genannten römischen Diakonie<sup>2</sup>. Für einen Kardinaldiakon Petrus ist in der fraglichen Zeit kein Platz. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem in der Legatenurkunde als Empfänger aufscheinenden Dompropst *Burkhard* von Chur. Seit 1182 ist ein gewisser Konrad (*Cõno*) als Propst urkundlich bezeugt, letztmals 1206<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> E. MEYER-MARTHALER u. F. PERRET, Bündner Urkundenbuch. Hrsg. von der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 2. Band, 1. Lieferung (1200-1213), Chur 1952, n. 483.

<sup>2</sup> C. EUBEL, Hierarchia catholica medii aevi 1, Münster i. W. 1913, S. 50. Zu Gregorius s. E. KARTUSCH, Das Kardinalskollegium in der Zeit von 1181-1227. Phil. Diss. Wien 1948, S. 172-174. Hier ist Gregor bis 1211 nachgewiesen.

<sup>3</sup> Die urkundlichen Belege für Konrad finden sich im Bündner Urkundenbuch 1 n. 420, ebd. Bd. 2 n. 509 (m. Anm. 6). Vgl. auch n. 539 S. 47 m. Anm. 13. In

Ungeachtet dessen lassen die Bearbeiter des Bündner Urkundenbuches den erwähnten Burkhard zu gleicher Zeit als Dompropst fungieren<sup>1</sup>. Bedenken erregt des weiteren die Lokalisierung der Urkunde. Der Lokativ *Leodii* wird als Lodi aufgelöst. Die mittellateinische Bezeichnung für die aus den Italienzügen Barbarossas wohlbekanntes lombardische Bischofsstadt heißt jedoch *Lauda* (Lokativ: *Laudae*)<sup>2</sup>, und an diesen Gebrauch hielt sich damals – was in unserem Zusammenhang von besonderem Belang ist – auch durchwegs die päpstliche Kanzlei<sup>3</sup>. *Leodium* heißt hingegen eindeutig Lüttich<sup>4</sup>.

Ich rekapituliere: Es gibt im Jahre 1200 keinen Kardinaldiakon Petrus von S. Giorgio in Velabro, noch weniger einen päpstlichen Legaten dieses Namens, der am 23. Jänner 1200 in Lodi urkundet. Ebenso wenig haben wir für die Existenz eines Churer Dompropstes Burkhard für diese Zeit einen anderen Beleg als eben diese Urkunde. Wir wissen vielmehr, daß der damalige Propst Konrad hieß. Der Ausstellungsort der Legatenurkunde ist nicht das oberitalienische Lodi, sondern Lüttich im heutigen Belgien.

Woher alle diese Unstimmigkeiten? Es ist kaum von der Hand zu weisen, daß der Fehler in der Datierung gesucht werden muß. Wir haben daher zu fragen: Welcher Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro mit Namen Petrus kommt als Aussteller unserer Urkunde in Betracht? Der von 1219 bis 1242 belegbare frühere Pariser Theologieprofessor Petrus Capuanus d. J. offenbar nicht, da er niemals als apostolischer Legat in den Niederlanden gewesen ist<sup>5</sup>. Dies trifft jedoch zu für den übernächsten

dem von Chr. MONT erstellten Verzeichnis der Churer Dompropste (s. unten S. 165, Anm. 1) fehlt Konrad. Vgl. auch TUOR, Reihenfolge der residierenden Domherren (zit. ebd.) S. 13.

<sup>1</sup> Bündner Urkundenbuch 2 n. 483 m. Anm. 1. Es ist den Herausgebern immerhin aufgefallen, daß obige Erwähnung der einzige Beleg für Burkhard ist.

<sup>2</sup> Vgl. etwa P. F. KEHR, *Italia Pontificia* 6/1, Berlin 1913, S. 237 ff.

<sup>3</sup> Zumeist in der adjektivischen Form *Laudensis* (scil. episcopus, episcopatus usw.); dazu zahlreiche zeitgenössische Belege bei KEHR a. a. O. S. 244 ff.; vgl. ferner EUBEL a. a. O. S. 295 f. Eine große Zahl von Belegstellen für den damaligen Usus der päpstlichen Kanzlei bieten die Ausgaben der Papstregister des 13. Jahrhunderts. Es genüge der Hinweis auf P. PRESSUTTI, *Regesta Honorii papae III*, tom. 2, Rom 1895, s. Index s. v.

<sup>4</sup> EUBEL a. a. O. S. 301 f.; PRESSUTTI a. a. O. im Index s. v.; vgl. auch U. CHEVALIER, *Répertoire des sources historiques du Moyen-âge. Topo-bibliographie* 2, Montbéliard 1903, Sp. 1660.

<sup>5</sup> Vgl. H. ZIMMERMANN, *Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts* (= Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 17), Paderborn 1913, S. 114 f. Die Daten zu Petrus Capuanus

Inhaber der Diakonie, den Kardinal *Peter Capocci* (1244-1259) <sup>1</sup>. Capocci ist kein Unbekannter in der überaus bewegten Geschichte jener Jahre. Neben dem fanatischen Kardinal Rainer von Viterbo war er der tatkräftigste Helfer Innozenz' IV. und dessen enger Vertrauter im Kampf gegen Friedrich II. und das staufische Kaisertum <sup>2</sup>. Im Auftrag des Papstes hat er zwei wichtige Legationen ins Reich unternommen (März 1247–Dez. 1248; April 1254–Juni 1255) <sup>3</sup>. Beide Male gelangte der Legat bis in die Niederlande, wo er geraume Zeit verweilte. Die erste Legation führte Capocci im Dezember 1247 nach Lüttich, wo er bis weit in die zweite Januarhälfte des folgenden Jahres urkundete <sup>4</sup>. In den Rahmen dieser Legation fügt sich anstandslos unsere Urkunde. Es paßt alles bestens zusammen: Aussteller und Ausstellungsort, Tag und Monat der Beurkundung, nicht zuletzt auch der Empfänger. Am 21. Januar 1248 urkundet Kardinal Petrus nochmals in Lüttich (wo er seit 19. Dez. 1247 nachweisbar ist) zugunsten der Prämonstratenserinnen-Abtei Meer bei Neuß <sup>5</sup>. Mit der Urkunde für den Churer Dompropst vom 23. desselben Monats beschließt er seinen damaligen Aufenthalt in der wallonischen Bischofsstadt, die er auf dem Weg nach Aachen Ende Oktober 1248 nochmals kurz berührte <sup>6</sup>.

Innozenz IV. hatte seinen Legaten mit Aufträgen von höchster politischer Wichtigkeit betraut. Zu seinen Hauptaufgaben gehörte es, die deutschen Fürsten nach dem raschen Hinscheiden Heinrich Raspes (gest. 17. 2. 1247) zur Wahl eines neuen Gegenkönigs zu veranlassen und den Kreuzzug gegen den verhaßten Staufer im ganzen Reich zu entfachen <sup>7</sup>. In der Tat wurde am 3. Oktober 1247 von einer auf Drängen des Legaten zusammengetretenen Fürstenversammlung zu Worringen am Niederrhein der Graf Wilhelm von Holland zum römischen König gewählt <sup>8</sup>. Die Landschaften an Niederrhein, Maas und Schelde blieben während

bei EUBEL a. a. O. S. 5, 50 und KARTUSCH a. a. O. S. 327-329. Vgl. auch Lexikon für Theologie und Kirche 8, Freiburg i. Br. 1963, Sp. 354.

<sup>1</sup> EUBEL a. a. O. S. 7 u. 50.

<sup>2</sup> F. REH, Kardinal Peter Capocci. Ein Staatsmann und Feldherr des XIII. Jahrhunderts. Berlin 1933 (= Historische Studien 235).

<sup>3</sup> REH a. a. O. S. 21 ff., 127 ff.; Regesta Imperii V, neu hrsg. und erg. von J. FICKER und E. WINKELMANN, Innsbruck 1892, S. 1549-1553 u. 1567-1571 (= BFW).

<sup>4</sup> BFW 10204-10208.

<sup>5</sup> BFW 10207.

<sup>6</sup> BFW 10223.

<sup>7</sup> REH a. a. O. S. 22 f., 27 ff., 29 f. u. ö.

<sup>8</sup> BFW 7883; REH a. a. O. S. 32 f.

der ganzen Legation die bevorzugte Operationsbasis des Kardinals. Von Utrecht aus zog der Legat im Frühjahr 1248 gegen Aachen, wo nach langer Belagerung schließlich am Allerheiligentage desselben Jahres die Krönung Wilhelms von Holland stattfinden konnte <sup>1</sup>.

Das ist in ganz kurzen Zügen der politische Hintergrund für die Aktivität des Kardinallegaten in den Niederlanden, wo er, wie bemerkt, am 23. Jänner 1248 die besagte Bestätigung für Chur erteilte. Es mag zunächst verwundern, wie der Legat dazu kam, in den fernen Niederlanden scheinbar so abliegende Geschäfte wie die Vereinigung der Pfarrei Bludenz mit der Churer Dompropstei zu tätigen. Ein Blick auf die sonstige Aktivität des Kardinals zerstreut sofort diese Bedenken. Innozenz IV. hatte Peter Capocci mit den umfassendsten Vollmachten in Bezug auf die deutsche Kirche ausgerüstet <sup>2</sup>. Besetzung und Neuvergebung von Kirchenämtern und Pfründen, Erteilung von Privilegien, Gnaden und Dispensen aller Art und vieles andere gehörte zu seinen tagtäglich geübten Amtshandlungen. Der diesbezügliche Wirkungsbereich des Legaten erstreckte sich über das ganze Reich und darüber hinaus. Daher wurde am Niederrhein vielfach über süddeutsche Kirchen und Klöster entschieden. Aus Andernach erging beispielsweise ein Mandat des Legaten an den Domdekan von Regensburg, aus Koblenz ein solches an den Zürcher Klerus, in Köln bestätigte er dem Hospital in Eßlingen die Augustinerregel und in Lüttich den Kanonikern des St. Moritz-Stiftes in Augsburg die Überlassung einer Pfarrei durch den dortigen Bischof <sup>3</sup>. Bei den meisten Agenden stand das politische Moment im Vordergrund. Der Kardinal führte einen systematischen Feldzug gegen die Anhänger des Kaisers im hohen und niederen Klerus, die nach dem Willen des Papstes ihre Ämter und Pfründen verlieren sollten <sup>4</sup>. Die damals gerade akute Frage einer Neubesetzung des Churer Bischofssitzes – Bischof Volkard hatte sich als staufischer Parteigänger bei der Kurie mißliebig gemacht – kann hier jedoch außer Betracht bleiben, da, so viel wir sehen, der Legat damit nicht befaßt wurde und kein unmittelbarer Zusammenhang zu unserer Angelegenheit erkennbar ist <sup>5</sup>.

<sup>1</sup> *BFW* 4934a; *REH* a. a. O. S. 77.

<sup>2</sup> *REH* a. a. O. S. 23 ff., 25 ff., 27 ff., 29 ff., u. ö.

<sup>3</sup> *BFW* 10192, 10194, 10199, 10204.

<sup>4</sup> *REH* a. a. O. bes. S. 23 ff.

<sup>5</sup> Vgl. P. ALDINGER, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innozenz IV. 1243-1254, Leipzig 1900, S. 98-100; *REH* a. a. O. S. 55 f.

Nach dem vorhin Ausgeführten tritt die zweite Legation Peter Ca-  
poccis von 1254/55 für unsere Frage von selbst außer Betracht. Daran  
ändert auch nichts der Umstand, daß der Kardinal damals persönlich  
in die rätische Bischofsstadt kam und dort mehrmals urkundete<sup>1</sup>. Die  
Namensgleichheit und die Identität der Diakonie des Urkundenausstel-  
lers von 1255 mit dem angeblichen Legaten von 1200 hätte freilich auf-  
fallen müssen.

Mit der richtigen zeitlichen Einordnung der fraglichen Legatenurkunde  
zum Jahre 1248 löst sich auch das Rätsel um den angeblichen Churer  
Dompropst Burkhard I., der um 1200 in Amt und Würden gewesen sein  
soll. Er ist jedoch identisch mit *Burkhard* von Wittinberg (od. Wittin-  
brunn), den wir für die Zeit von 1243 bis 1270 als Inhaber der ersten  
Dignität im Kapitel kennen<sup>2</sup>. Der imaginäre Dompropst gleichen Namens  
von 1200 gehört hingegen ins Reich der Phantasie. Propst Burkhard von  
Wittinberg war es nun, der, wie eine im Original erhaltene Urkunde lehrt  
(Chur, 1247 Nov. 22), dem Bischof Volkard von Chur das Patronatsrecht  
an der Kirche von Bludenz übertragen hat, der dann seinerseits die  
Kirche der Dompropstei inkorporierte<sup>3</sup>. Der enge ursächliche und zeit-  
liche Zusammenhang zwischen diesem Rechtsakt und der fast genau zwei  
Monate später in Lüttich vollzogenen Bestätigung durch den Kardinal-  
legaten<sup>4</sup> springt förmlich ins Auge, wurde aber trotzdem bisher nicht  
erkannt. Mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Konnexes fügen  
sich die auseinander gerissenen Einzelakte zwanglos zusammen und er-  
geben nun wieder ein sinnvolles Ganzes.

Es bleibt noch die Frage nach der Entstehung der irrigen Datierung.  
Der Fehler liegt, wie schon gezeigt wurde, lediglich in der Jahresangabe.  
Die Legatenurkunde ist nicht im Original, sondern in einer kopialen  
Überlieferung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten. Sie  
steht im *Chartularium magnum* des Churer bischöflichen Archivs, das  
der Dominikaner Johannes von Nürnberg zwischen 1456 und 1462 an-

<sup>1</sup> *BFW* 10506, 10507; Bündner Urkundenbuch 2 n. 902 S. 944 m. Anm. 1.

<sup>2</sup> Urkundliche Belege hierfür im Bündner Urkundenbuch 2 n. 797 (vgl. aber Anm. 5  
S. 255), n. 820 (1244), n. 847 (1247), zuletzt n. 1008 (1270). Vgl. auch n. 570 Anm. 9.

<sup>3</sup> Bündner Urkundenbuch 2 n. 847.

<sup>4</sup> Daß Bischof Volkard schon seit längerem exkommuniziert und vom Amte sus-  
pendiert war (vgl. Bündner Urkundenbuch 2 n. 836), mithin die von ihm gesetzten  
Akte der Rechtsgültigkeit entbehrten, hat den Legaten diesfalls offenbar weiter  
nicht gestört, was ein bezeichnendes Licht auf die verwirrten Rechtsverhältnisse  
jener Zeit wirft.

gelegt hat. Wahrscheinlich war das Jahresdatum schon in der vom Kopisten benützten Vorlage defekt. Es war vermutlich so, daß der letzte Teil des Inkarnationsjahres MCC XLVII <sup>1</sup> nicht mehr lesbar, abgerissen oder sonstwie zerstört war.

Die ganze Angelegenheit wäre wohl kaum so viel Aufhebens wert, wenn sich an ihr nicht geradezu beispielhaft erweise, wie einmal gemachte Fehler von Forschergeneration zu Forschergeneration und von Publikation zu Publikation fortgeschleppt werden. Die in Frage stehende Urkunde wurde, so weit ich sehe, erstmals 1848 veröffentlicht in *Th. Mohrs Codex diplomaticus zur Geschichte Rätiens* <sup>2</sup>. In dieser Publikation trägt sie bereits die einfachhin aus dem genannten Chartular völlig unkritisch übernommene Jahresangabe 1200, die von da an bis in die Gegenwart herein immer wieder mit gleicher Kritiklosigkeit übernommen wurde <sup>3</sup>. Als urkundliche Erwähnung der Pfarre Bludenz ist die betreffende Stelle angeführt in den nunmehr hundert Jahre zurückliegenden landeskundlichen Arbeiten von *Joseph v. Bergmann* <sup>4</sup>. Konsequenterweise hält *Andreas Ulmer* in den 1951 erschienenen Erläuterungen zur Kirchen- und Grafschaftskarte von Vorarlberg die Behauptung aufrecht, die Pfarrkirche Bludenz sei im Jahre 1200 samt ihren Filialen mit der Churer Dompropstei vereinigt worden <sup>5</sup>. Die Urkunde selbst wurde von *Adolf Helbok* prompt mit dem schon traditionell falschen Jahr 1200 in seine Vorarlberger Regesten eingereiht <sup>6</sup>, worin ihm, wie eingangs dargelegt, vor nicht langer Zeit die Bearbeiter des Bündner Urkundenbuches gefolgt sind <sup>7</sup>. Auch der nicht existente Propst Burkhard I., den schon *Mont* und *Tuor* in die Reihe der Churer Pröpste aufgenommen hatten,

Im Original stand vermutlich 1247, weil in der Diözese Lüttich damals der 25. März als Jahresanfang galt. Auch nach dem von der päpstlichen Kanzlei beobachteten *calculus Florentinus* begann das neue Jahr erst mit dem 25. März.

<sup>2</sup> *Codex diplomaticus ad historiam Raeticam* 1, Chur 1848, 164.

<sup>3</sup> Dieser Vorwurf trifft jedoch nicht die im Erscheinen befindliche neue *Helvetia Sacra*, in der O. P. CLAVADETSCHER das Bistum Chur (Mittelalter) bearbeitet. Siehe am Schluß den Nachtrag.

<sup>4</sup> Chronologische Entwicklung sämtlicher Pfarren und ihrer Filialen wie auch der Klöster in den sechs Decanaten Vorarlbergs, in: *Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philos.-hist. Classe* 15 (1867) S. 151; ferner *Landeskunde von Vorarlberg, Innsbruck-Feldkirch* 1868, S. 66.

<sup>5</sup> Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, II. Abt.: Die Kirchen- und Grafschaftskarte, 2. Teil: Vorarlberg, Wien 1951, S. 133.

<sup>6</sup> *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260*, Innsbruck 1920-1925, n. 315 (= *Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins* 1).

<sup>7</sup> Siehe oben S. 159, Anm. 1.

erschien noch 1961 in Henggeler's *Helvetia Sacra* <sup>1</sup>, die indessen freilich zurückgezogen worden ist <sup>2</sup>.

Die Tatsache, daß bereits *Winkelmann* bei der Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten das richtige Datum herausgefunden hat, unter dem die Urkunde seit 1892 in den *Regesta Imperii* verzeichnet ist, hat daran nicht das geringste ändern können <sup>3</sup>.

Eine Fehlleistung wie die hier aufgezeigte wäre leicht vermeidbar gewesen, wenn man sich die geringe Mühe gemacht hätte, auch nur den Urkundenaussteller zu identifizieren, was die bei Eubel bequem zugänglichen Listen der Kardinäle ohne Schwierigkeit ermöglichen <sup>4</sup>. Hier zeigt sich wiederum eindringlich, wie sehr allgemeine Geschichte und Landeskunde aufeinander angewiesen sind, wie sie sich gegenseitig ergänzen müssen. So wie erstere stets mit Nutzen die Ergebnisse der landeskundlichen Forschung zu berücksichtigen hat, kann auch die Landesgeschichte ihrerseits nicht darauf verzichten, das auf regionaler Ebene sich abspielende Geschehen im größeren Zusammenhang der allgemeinen Geschichte zu sehen und die ihr vorliegenden Quellen nach den in der Geschichtsforschung gültigen Regeln zu durchleuchten. Dies an einem kleinen Beispiel gezeigt zu haben, war Sinn und Zweck vorstehender Ausführungen.

<sup>1</sup> R. HENGGELER, *Helvetia Sacra*. Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen in den schweizerischen Bistümern, Kollegiatstiften und Klöstern, 1. Lieferung, Zug 1961, S. 77. Henggeler's Liste basiert diesfalls auf Chr. v. MONT, Verzeichnis der Dompröpste von Chur, in: Bündnerisches Monatsblatt 9 (1859) S. 28. Vgl. auch Chr. Mod. TUOR, Reihenfolge der residierenden Domherren in Chur, in: 34. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1904, S. 13.

<sup>2</sup> An ihre Stelle tritt nun die mit kritischer Sorgfalt gearbeitete neue *Helvetia Sacra*, in der die aufgezeigten Mängel bereits ausgemerzt sind. Vgl. den Nachtrag.

<sup>3</sup> *BFW* 10208; bei Helbok und im Bündner Urkundenbuch scheinen die *Regesta Imperii* unter den benutzten Werken auf!

<sup>4</sup> Die hohe allgemein geschichtliche Bedeutung des Monumentalwerkes von C. Eubel und seinen Nachfolgern findet eine schöne Würdigung bei H. JEDIN, Die «Hierarchia Catholica» als universalgeschichtliche Aufgabe, in: *Saeculum* 12 (1961) S. 169-180.



## NACHTRAG

Nach Abschluß vorliegender Miscelle erfahre ich durch Mons. Prof. Dr. *Johannes Duft* (Stiftsbibliothek St. Gallen), daß die *Helvetia Sacra* in einer völlig neuen Bearbeitung erscheinen soll. In dem Chur betreffenden Teil, dessen Erscheinen unmittelbar bevorsteht, ist Herr Prof. Dr. *Otto P. Clavadetscher* unabhängig von mir bereits zum gleichen Ergebnis gekommen. Ich führe hier den einschlägigen Passus wörtlich an:

*Burkhard I.* (um 1200) ist aus den Listen (Tuor, l. c. p. 13) zu streichen, da UB Gr. 483 vom 23. Januar 1200 falsch datiert ist. In der Kopie BiAChur Cartular A f. 287 sind die Zehner und Einer ausgefallen. Der dort genannte Kardinallegat s. Georgii ad Velum aureum, Petrus Capocius, ist für 1244-1259 bezeugt. Der angebliche Burkhard I. ist also mit Burkhard von Wittinbrunn identisch. (Aus: *Helvetia Sacra*, Bistum Chur, mittelalterlicher Teil, bearbeitet von Otto P. Clavadetscher, MS S. 120 Anm. 9).

Beiden genannten Herren sei an dieser Stelle für ihre Liebenswürdigkeit aufrichtig gedankt.